

Kreisen der Vandalen und Alanen getragen worden sein, die wesentlich schwerer durch terroristische Maßnahmen Hunerichs einzuschüchtern waren als die zahlenmäßig eng begrenzte Oberschicht. Das Beharren an der überkommenen Thronfolgeordnung setzt eine tiefverwurzelte Verfassungsüberzeugung voraus. Daß die Erbfolgeregelung Geiserichs noch 533 weithin als verbindlich galt, zeigt sich daran, daß der oströmische Feldherr Belisar in seinem Manifest an die vandalische Bevölkerung mit dem Hinweis auf den Bruch des „Gesetzes“ Geiserichs durch Gelimer⁶⁹⁾ eine propagandistische Wirkung zu erzielen hoffte. Man möchte deshalb vermuten, daß das Senioratserbrecht altem vandalischem — oder vielleicht alanischem — Brauch entsprach. Auch könnte Geiserich das Volk auf die von ihm verfügte Nachfolgeregelung eidlich verpflichtet haben. Beide Deutungsversuche schließen einander nicht aus. In jedem Fall muß die Satzung Geiserichs — gleichgültig, welche Form ihr der König gab — mit dem Rechts- und Verfassungsgefühl der Vandalen und Alanen übereingestimmt haben.

Angesichts der ablehnenden Haltung der Staatsvölker scheint Hunerich einen nahezu revolutionären Weg beschritten zu haben. Auszugehen ist von der Nachricht Victors von Vita, Hunerich habe die im Sommer 484 auf seinen Befehl in Karthago versammelten katholischen Bischöfe seines Reiches gedrängt, einen Eid abzulegen, daß sie eine Herrschaftsnachfolge Hilderichs wollten⁷⁰⁾. Für den Fall, daß die Bischöfe seine Pläne unterstützten, stellte er ihnen die Rückkehr in ihre Diözesen in Aussicht⁷¹⁾. Wenn Hunerich einen solchen Eid verlangte, dann muß er davon ausgegangen sein, daß die Bischöfe die Regelung seiner Nachfolge beeinflussen konnten. Seine Forderung setzt voraus, daß diejenigen, von denen der Schwur für Hilderich gefordert wurde, die Fähigkeit hatten, dem Sohn Hunerichs Legitimität als Herrscher zu geben. Was hatten die katholischen Bischöfe mit der Bestellung eines *rex Vāndalorum et Alanorum* zu tun? Die Thronfolgeordnung Geiserichs mit ihrer rechnerisch nachprüfbaren Nachfolgeregelung hatte jede politisch relevante Einwirkung der von ihm geführten Stämme auf die Bestellung eines Königs ausgeschaltet, und auch zuvor können nur Angehörige der „Reichsvölker“ an der Kreierung eines neuen Monarchen teilgenommen haben. Wenn jetzt nach Hunerichs Willen die katholischen Bischöfe, die nach der Ver-

⁶⁹⁾ Prokop, bell. Vandal. I, 16, 13 (wie Anm. 1).

⁷⁰⁾ S. Anm. 59. Zur Stelle Schmidt, Vandalen S. 105. Diesner, Vandalenreich S. 82.

⁷¹⁾ Diesner, Vandalenreich S. 82 meint, das Angebot des Königs sei wohl erst gemeint gewesen. Ebenso Courtois, Vandales (wie Anm. 11) S. 241.